

Sitzungsvorlage

Datum: 26.04.2019

Drucksache Nr.: **19/0187**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

15.05.2019

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 KomHVO aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragungen (Ermächtigungsübertragungen) erfolgen auf der Grundlage des § 22 KomHVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Stadt Sankt Augustin über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und für Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden. Im konsumtiven Bereich war die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 2.641.998,32 Euro erforderlich. Des Weiteren mussten Auszahlungsermächtigungen für die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 4.497.660,52 Euro übertragen werden. Einzelheiten zu den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Aufstellungen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorschriften bleiben zur Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Investitionsmaßnahmen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 17.881.602,77 Euro verfügbar. Hiervon entfallen 5.694.275,57 Euro auf Investitionen aus dem rentierlichen Bereich. Darüber hinaus stehen

auch den übrigen Auszahlungen teilweise Einzahlungen in künftigen Jahren gegenüber. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

Die verbleibende Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 8.203.427,00 Euro aus dem Haushaltsjahr 2018 kann gemäß § 86 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) noch bis Ende 2019 in Anspruch genommen werden. Diese dient neben der Finanzierung der o. g. Auszahlungsermächtigung auch der Kreditaufnahme für bereits in 2018 getätigte Investitionen, welche vorübergehend durch Kassenkredite zwischenfinanziert wurden.

Eine Übersicht, aus der die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2019 ersichtlich sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.